



Gewerblichkeit

- liegt nach allgemeiner Meinung vor bei selbständiger Tätigkeit, die auf Erwerb gerichtet ist (Absicht: Gewinnerzielung, dauerhaft (= fortgesetzte Tätigkeit))
- bzgl. Gewinnerzielungsabsicht: auch ein mit Verlust arbeitendes Unternehmen verliert nicht den Charakter der Gewerbsmäßigkeit (auch wenn nur eine Deckung der Selbstkosten angestrebt wird, schließt dieses die Gewerbsmäßigkeit nicht von vornherein aus)
- zusätzliche Indikatoren für Gewerbsmäßigkeit: Gewerbeanmeldung, umfangreiche Werbemaßnahmen (das Landgericht Tübingen sah Werbung im Internet in einem Fall bereits als ausreichendes Kriterium zur Annahme der Gewerblichkeit an)

Letztlich ist eine Beurteilung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, nur durch eine Prüfung im Einzelfall möglich

Quellen: www.luftrecht-online.de/einzelheiten/unternehmen/unternehmen.htm

<http://www.aopa.de/NEWS/Unzulaessigkeit.html>